

Beitragsordnung der evangelischen Kindertageseinrichtungen der Kirchengemeinde Risum-Lindholm

Gemäß § 1 Abs. 6 der Richtlinien über dem Betrieb von Kindertagesstätten der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland im Bereich des Landes Schleswig-Holstein – Kindertagesstättenrichtlinien – § 25 Abs. 3 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz – KiTaG vom 12. Dezember 1991), § 90 Abs. 1 Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendrechtes (Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG vom 26. Juli 1990) und § 12 der geltenden Kindertagesstättenordnung, wird nach Beschlussfassung durch den Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Risum-Lindholm folgende **Beitragsordnung** erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme evangelischer **Kindertageseinrichtungen** werden nach § 25 Abs. 1 und Abs. 3 KiTaG zur teilweisen Deckung der Kosten Teilnahmebeiträge erhoben.
- (2) Der Träger der Kindertageseinrichtung oder eine von ihm beauftragte Stelle darf zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Regelung die notwendigen Daten der Kinder und ihrer **Sorgeberechtigten** erheben, verarbeiten und nutzen.
- (3) Die Aufnahme und Betreuung von Kindern werden durch die Benutzungsordnung geregelt.

§ 2

Entstehung und Fälligkeit der Teilnahmebeiträge

- (1) Mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung entsteht die Beitragspflicht.
- (2) Bei der Aufnahme eines Kindes bis zum 15. eines Monats ist der volle Monatsbeitrag zu zahlen, bei der Aufnahme nach dem 15. eines jeden Monats der halbe Monatsbeitrag. **Ausgenommen von der Verringerung sind die Ferienmonate.** Die Beiträge sind monatlich, spätestens bis zum 15. eines Monats, in einer Summe zu entrichten.
- (3) Werden die Beiträge über einen Zeitraum von mehr als 3 Monaten unbegründet nicht gezahlt, kann die Betreuung des Kindes eingestellt werden.

§ 3

Höhe der Teilnahmebeiträge

(1) Gemäß Haushaltsbeschluss wird jährlich die Höhe der Teilnahmebeiträge entsprechend der Vereinbarung in den Verträgen zur Finanzierung der Kindertageseinrichtung und gemäß den Richtlinien des Kreises Nordfriesland festgesetzt.

Soweit noch andere Regelungen gelten, wird zukünftig eine Vereinheitlichung angestrebt.

(2) Der Beitrag wird gem. § 12 der Benutzungsordnung für das gesamte Kalenderjahr errechnet und ist in zwölf Teilbeträgen zu entrichten.

(3) Ist die Belastung des Beitrages dem **Sorgeberechtigten** nicht zuzumuten, können sie gem. § 90 Abs. 3 KJHG und § 25 Abs. 3 Satz 2 KiTaG einen Antrag auf Ermäßigung des Beitrages stellen. Der Antrag ist dem Sozialamt der Stadt/Gemeinde direkt zur Entscheidung vorzulegen. Zum Nachweis der Berechtigung einer ermäßigten Beitragszahlung sind die Sorgeberechtigten verpflichtet, die notwendigen Unterlagen dem Antrag beizufügen.

Die Ermäßigung des Beitrages erfolgt nach Maßgabe des § 90 Abs. 4 KJHG.

§ 4

Besondere Ermäßigung der Teilnahmebeiträge

Eine über § 25 Abs. 3 KiTaG hinausgehende Beitragsermäßigung ggfs. ein Beitrags-erlass ist auf Antrag der **Sorgeberechtigten** an den Träger der Kindertageseinrichtung unter der Angabe von Gründen möglich.

Geschwisterkinder, die die Einrichtung besuchen, erhalten auf Antrag eine Ermäßigung

§ 5

Ende der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht endet auf ordentliche, schriftliche Kündigung mit Ablauf der Kündigungsfrist.

(2) Für die zu berücksichtigenden Kündigungsfristen wird auf § 7 der Benutzungsordnung verwiesen.

§ 6

Schuldner

Die Sorgeberechtigten oder die Personen, auf deren Antrag das Kind in die Kindertageseinrichtungen aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung der Beiträge


verpflichtet. Sind mehrere Personen Beitragsschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

Vorstehende Teilnahmebeitragsordnung **Beitragsordnung** wurde

vom Kirchengemeinderat beschlossen am 5. Dezember 2019

Gleichzeitig wird die bisherige Regelung aufgehoben.

Risum-Lindholm, den 1. Januar 2020



Andreas Schulz-Schönfeld

Pastor